

Satzung

Über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Gemeinde Gessertshausen (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Gessertshausen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S 264), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), folgende Satzung:

Inhalt

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
 - § 2 Gebührenschuldner
 - § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- II. Gebührenhöhe
 - § 4 Grabgebühren
 - § 5 Bestattungsgebühren
 - § 6 Friedhofsunterhaltsgebühr
 - § 7 Sonstige Gebühren
- III. Schlussbestimmungen
 - § 8 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Folgende Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Friedhofsunterhaltsgebühr
 - d) Sonstige Gebühren

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der Leistung
 - b) im Fall des § 2 Buchstabe b) mit der Genehmigung des Antrags
 - c) im Fall des § 2 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung
 - d) im Fall des § 2 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

II. Gebührenhöhe

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr ist im Voraus auf die Dauer der Ruhefrist des Verstorbenen nach Maßgabe der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der öffentlichen Bestattungseinrichtung (Friedhofs- und Bestattungssatzung) oder der sie ersetzenden Bestimmungen zu entrichten.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts möglich. Es gelten die am Tag der Verlängerung gültigen Gebührensätze.
- (3) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr
 - a) für eine Einzelgrabstätte ohne Tieferlegung 65,00 €
 - b) für eine Einzelgrabstätte (1 Tieferlegung) 80,00 €
 - c) für eine Familiengrabstätte ohne Tieferlegung 93,00 €
 - d) für eine Familiengrabstätte (2 Tieferlegungen) 120,00 €
 - e) für eine Urnenerdgrabstätte mit Zweifachbelegung 83,00 €
 - f) für eine Urnennische in der Urnenwand 88,00 €
 - g) für eine Urnenerdröhre 111,00 €
 - h) für ein Urnengemeinschaftsgrab 108,00 €
- (4) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbeitrag in gleicher Höhe erhoben.
- (5) Die Grabgebühren erhöhen sich für vorhandene Fundamente bei der erstmaligen Vergabe der Grabstätte bzw. des Nutzungsrechts um einen Festbetrag bei einer
 - a) Einzelgrabstätte und Urnenerdgrabstätte um 280,00 €
 - b) Familiengrabstätte um 380,00 €

§ 5 Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden erhoben wie folgt:

1. Betreuung der Leichenhalle 40,00 €
2. Reinigung der Leichenhalle 23,00 €
3. Schließdienst Montag – Freitag 8 – 17 Uhr 23,00 €

4. Schließdienst außerhalb der Dienstzeit	39,00 €
5. Aufbahrung einer Leiche	25,00 €
6. Aufbahrung für andere Bestattungsinstitute	36,00 €
7. Tätigkeiten Friedhof: Anlegen eines Grabhügels, Säuberung des Grabumfeldes	36,00 €
8. Grab öffnen bei einer Tiefe bis 1,80 m	161,00 €
9. Grab öffnen bei einer Tiefe bis 2,20 m	202,00 €
10. Grab schließen	31,00 €
11. Versenken des Sarges (4 Träger)	155,00 €
12. Erschwerniszuschlag	66,00 €
13. Bestattungsdienst bei Urnen bei einer Tiefe bis 0,50 m (1 Träger)	80,00 €
14. Kinderbestattungen bis 7 Jahre	118,00 €
15. Verwendung eines Erdcontainers	47,00 €
16. Stellung von Schalmaterial	25,00 €
17. Fahrzeugstellung	33,00 €
18. Urnenbeisetzung	66,00 €
19. Erdaustausch	490,00 €
Zuschläge für Samstag:	
20. Beerdigung am Samstag	89,00 €
21. Grab öffnen (Normalgrab)	77,00 €
22. Grab öffnen (Tiefgrab)	89,00 €

Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Für vorbereitende Arbeiten beim Grab öffnen, Schutzmaßnahmen für die Nachbargräber, die Säuberung der Wege fallen keine gesonderten Gebühren an.

§ 6 Friedhofsunterhaltsgebühr

(1) Für die Pflege der Friedhofsanlage, die Abgabe von Wasser, die Beseitigung der Abfälle im Friedhof sowie den Winterdienst erhebt die Gemeinde eine Friedhofsunterhaltsgebühr. Diese ist von den Nutzungsberechtigten an Grabstätten jährlich einmal zu entrichten, wenn das Nutzungsrecht zum 1. Juli des Jahres besteht.

Für alle Grabnutzungsrechte, die ab Inkrafttreten dieser Satzung erworben werden, ist die Friedhofsunterhaltsgebühr in der Grabnutzungsgebühr enthalten. Für alle bereits bestehende Grabnutzungsrechte wird die Friedhofsunterhaltsgebühr jährlich zum 15.08. eines Jahres fällig. Diese kann auch für den gesamten Zeitraum der Nutzungsdauer im Voraus bezahlt werden. Für den Fall einer Veränderung der in Abs. 2 festgesetzten Gebühr verbleibt es bei der Höhe der Vorausleistung.

(2) Die Friedhofsunterhaltsgebühr beträgt pro Grabstätte 38,00 €.

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Nachfolgende Verwaltungsgebühren werden festgesetzt:

1. Benutzung des Leichenhauses	200,00 €
2. Grabmalgenehmigung	32,00 €
3. Zulassung gewerblicher Arbeiten	32,00 €
4. Bearbeitung eines Sterbefalles	53,00 €
5. Genehmigung Bestattung außerhalb der gesetzl. Frist	21,00 €
6. Grabumschreibung	32,00 €
7. Grabauflösung	32,00 €

(2) Bei sonstigen vom Nutzungsberechtigten veranlassten Amtshandlungen werden Verwaltungskosten nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis berechnet.

(3) Müssen beim Ausheben des Grabes Grabmale, Einfassungen und Grabzubehör entfernt werden, so hat der Grabnutzungsberechtigte die Kosten selbst zu tragen.

(4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

III. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 01.12.2009 außer Kraft.

Gessertshausen, den 18.10.2022

Jürgen Mögele
1. Bürgermeister